

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern

vom 23. Februar 2016 (Stand 31. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹⁾ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994²⁾,

beschliesst:

Ziff. 1

¹ Für den kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern, werden erlassen:

- a. ein Deponiezonenplan Mutzenloch Nord;
- b. ein Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern.

Ziff. 2

¹ Der Deponiezonenplan und das Reglement können beim kantonalen Amt für Raumentwicklung und Energie³⁾ sowie bei der Gemeindekanzlei Lungern eingesehen werden⁴⁾.

Ziff. 3

¹ Der Regierungsrat bestimmt, nach der Genehmigung durch den Kantonsrat⁵⁾, das Inkrafttreten⁶⁾.

¹⁾ GDB 710.1

²⁾ GDB 710.11

³⁾ Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) formlos auf den 1. Januar 2023 angepasst (OGS 2022, 25)

⁴⁾ Das Reglement und der Plan sind im Anhang aufgeführt; siehe auch <http://www.gis-daten.ch> >GIS-Online Geodaten >Obwalden >Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

⁵⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am 14. April 2016

⁶⁾ Vom Regierungsrat auf den 31. Januar 2017 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
23.02.2016	31.01.2017	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 5

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	23.02.2016	31.01.2017	Erstfassung	OGS 2017, 5

Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern

vom 23. Februar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹, Artikel 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994², Artikel 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006³ sowie in Ausführung des kantonalen Richtplans vom 6. März 2007⁴ und des Abbau- und Deponiekonzepts vom 26. April 2005⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsdauer des Nutzungsplans

¹ Der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern, umfasst das Gebiet für den Betrieb einer Deponie für:

- a. die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;
- b. die Zwischenlagerung und Aufbereitung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial sowie Inertstoffen;
- c. die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Material aus Unwetterereignissen.

² Der kantonale Nutzungsplan gilt zeitlich befristet und überlagert die Grundnutzung der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Lungern bis zum Abschluss der Rekultivierung, längstens aber bis zum Ablauf eines Zeitraums von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Nutzungsplans.

Art. 2 Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord

Der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord vom 7. April 2015 / rev. 20. Januar 2016 ist Bestandteil dieses Reglements und kann beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr und bei der Gemeindekanzlei Lungern eingesehen werden. Er ist verbindlich für Lage und Abgrenzung der Deponiezone.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Innerhalb der Deponiezone sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie für den Betrieb der Deponie sowie die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Materialien erforderlich sind. Zulässig sind zudem Massnahmen der

Rekultivierung und der ökologischen Aufwertung des Areals sowie Massnahmen zur Naturgefahrenabwehr.

² In der Deponiezone gilt gemäss Artikel 43 der Lärmschutzverordnung⁶ die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

³ Die Deponie muss allen Benützern für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

⁴ Die Rekultivierung der aufgefüllten Flächen hat laufend zu erfolgen.

Art. 4 Nutzungsbeschränkungen

Für den Deponiebetrieb gelten folgende Beschränkungen:

- a. Das Abstellen und Betreiben von Maschinen und Fahrzeugen, die weder dem Deponiebetrieb noch der Materialaufbereitung dienen, ist nicht erlaubt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

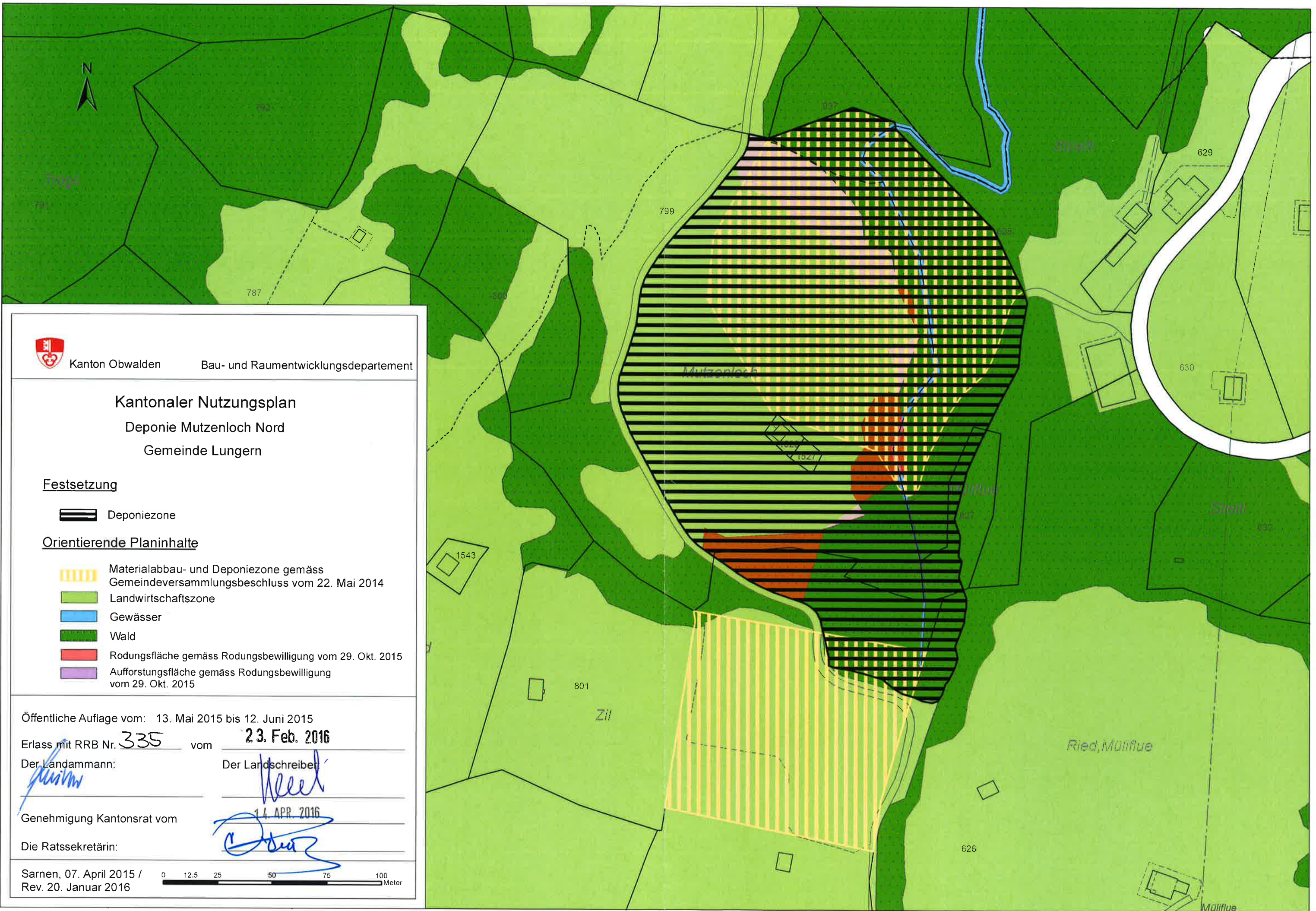
Der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass er vom Kantonsrat genehmigt wird und sämtliche für die Errichtung der Deponie erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Samen, 23. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 710.1
² GDB 710.11
³ GDB 710.111
⁴ GDB 740.41
⁵ www.ow.ch, Suche: Abbau- und Deponiekonzept

⁶ SR 814.41 (LSV)
⁷ Vom Kantonsrat am 14. April 2016 genehmigt und vom Regierungsrat auf den 31. Januar 2017 in Kraft gesetzt (ABI 2016, 100).



Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Kantonaler Nutzungsplan

Deponie Mutzenloch Nord

Gemeinde Lungern

Festsetzung

 Deponiezone

Orientierende Planinhalte

-  Materialabbau- und Deponiezone gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2014
-  Landwirtschaftszone
-  Gewässer
-  Wald
-  Rodungsfläche gemäss Rodungsbewilligung vom 29. Okt. 2015
-  Aufforstungsfläche gemäss Rodungsbewilligung vom 29. Okt. 2015

Öffentliche Auflage vom: 13. Mai 2015 bis 12. Juni 2015

Erlass mit RRB Nr. 335 vom 23. Feb. 2016

Der Landammann:

Der Landschreiber:

Genehmigung Kantonsrat vom

14. APR. 2016

Die Ratssekretärin:

Sarnen, 07. April 2015 /
Rev. 20. Januar 2016

0 12.5 25 50 75 100 Meter